

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/351b05d6-3f50-3116-8905-b1a4f9b32432>**Bibliografie**

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 426 ZPO - Vernehmung des Gegners über den Verbleib

¹Bestreitet der Gegner, dass die Urkunde sich in seinem Besitz befinde, so ist er über ihren Verbleib zu vernehmen. ²In der Ladung zum Vernehmungstermin ist ihm aufzugeben, nach dem Verbleib der Urkunde sorgfältig zu forschen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften der [§§ 449 bis 454](#) entsprechend. ⁴Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass sich die Urkunde im Besitz des Gegners befindet, so ordnet es die Vorlegung an.

